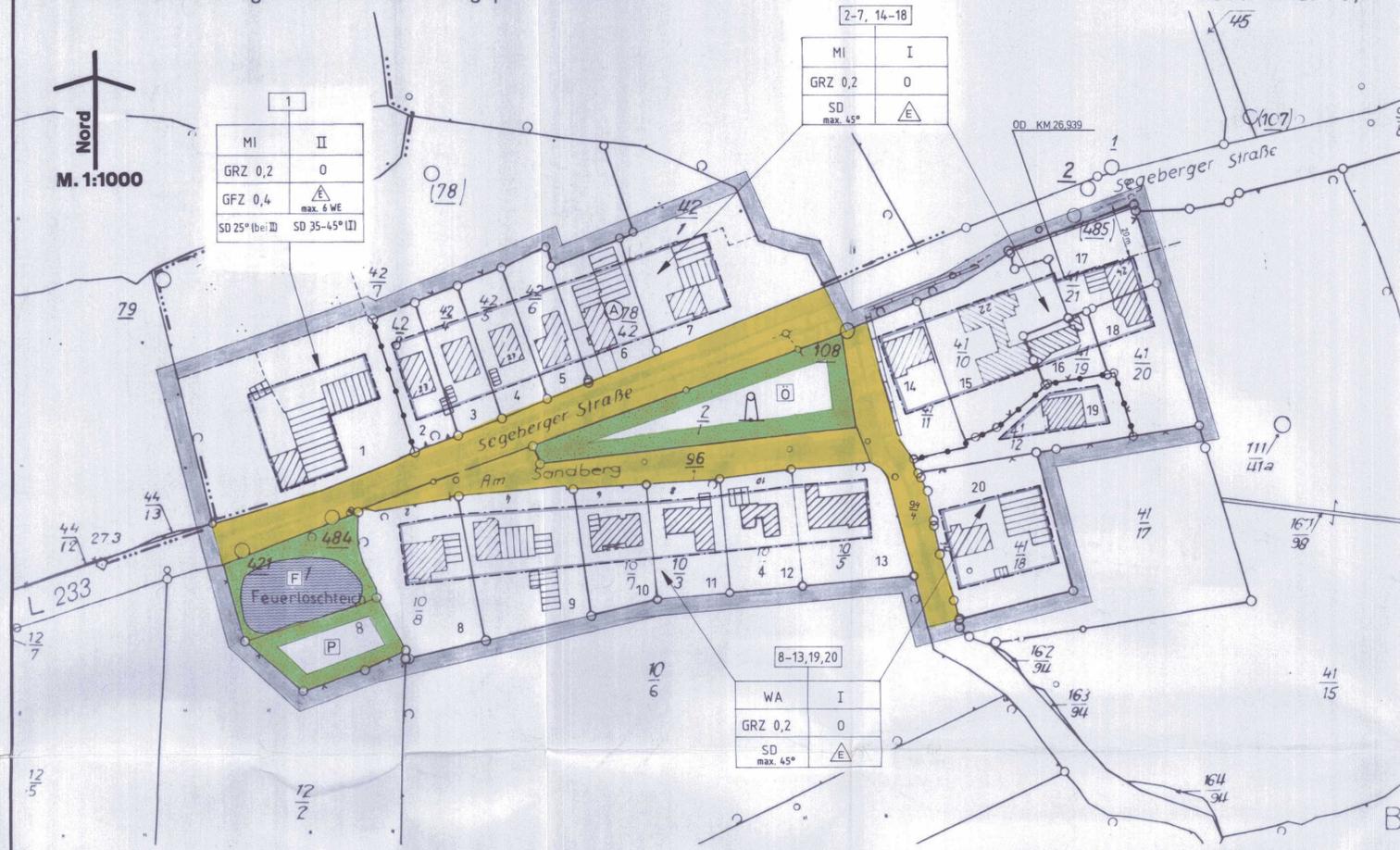


# TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000



MI	II
GRZ 0,2	0
GFZ 0,4	max. 6 WE
SD 25° (bei II)	SD 35-45° (I)

MI	I
GRZ 0,2	0
SD max. 45°	△ E

WA	I
GRZ 0,2	0
SD max. 45°	△ E

Katasteramt Bad Segeberg

Bad Segeberg - 7. Jan. 1999

## ZEICHENERKLÄRUNG:

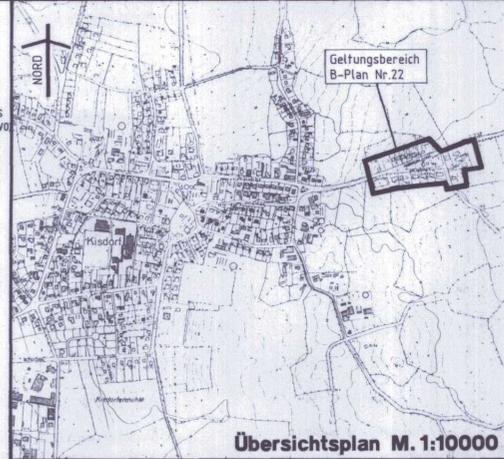
Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. 1990, I S. 132), zuletzt geändert am 22.4.1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes: Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22.1.1991).

### FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 11 (1) BauNVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- GRZ Grundflächenzahl (§ 16 (2) 1 BauNVO)
- GFZ Geschosflächenzahl (§ 16 (2) 2 BauNVO)
- I, II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 (2) 3 BauNVO)
- Bauweise, Baugrenzen: (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23-27 BauNVO)
- 0 Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
- △ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
- SD 25° Verbindliche Dachform mit Dachneigung (SD=Satteldach)
- Strassenverkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- = öffentlich ; P = privat
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 9 (1) 16 BauGB)
- F = Feuerlöschteich

### Sonstige Planzeichen:

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 (4) BauNVO)
- Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen (§ 4 StrWG)
- Anbauverbotsgrenze an klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsangabe (an Landesstraßen = 20m) (§ 29 (1) StrWG)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
- 1, 2, 3, ... Nummerierung der Baugrundstücke
- 1-20 Bereich der baulichen Festsetzungen
- Ⓐ Altlastenverdachtsstandort.



Übersichtsplan M. 1:10000

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kisdorf : BÜRO FÜR STADTPLANUNG & DORFENTWICKLUNG  
 DIPL.-ING. EBHARD GEBEL, ARCHITEKT  
 23795 BAD SEGEBERG, WICKELSTR. 9, TEL. 04551/81520

STAND: 02 / 00

## 2. AUSFERTIGUNG

# SATZUNG DER GEMEINDE KISDORF KREIS SEGEBERG ÜBER DEN **BEBAUUNGSPLAN Nr.22** FÜR DAS GEBIET **"Am Sandberg"**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S.2414) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.1.2000 (IGVOBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 60 sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2000, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.22 "Am Sandberg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 03.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln von ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 11.09.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 28.04.1999 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.07.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 04.07.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 02.08.1999 bis zum 03.09.1999 während der Dienststunden / folgender Zeiten ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 22.07.1999 in der Segeberger Zeitung ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 06.07.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 03.09.2000 bis zum 22.09.2000 während der Dienststunden / folgender Zeiten ... erneuert öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 24.08.2000 durch Abdruck in der Segeberger Zeitung ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 iVm § 12 BauGB durchgeführt. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen am 07.12.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 02.12.2000 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2000 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensnummern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 05. Feb. 2001  
 BÜRGERMEISTER VORSTAND

KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 31. Jan. 2001  
 LEITER DES KATASTERAMTES

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE KISDORF DEN 05. Feb. 2001  
 BÜRGERMEISTER VORSTAND

11. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 07.02.2001 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 09. Feb. 2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE KISDORF DEN 09. Feb. 2001  
 BÜRGERMEISTER VORSTAND